

00707-49

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung der Bundesgesetze vom 9. Juni 1949, B. G. Bl. Nr. 141 und 142, abgeändert wird (7. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung der Bundesgesetze vom

9. Juni 1949, B. G. Bl. Nr. 141 und 142, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3, Abs. (1), treten an die Stelle der Worte „bis 31. Dezember 1949“ die Worte: „bis 31. Dezember 1950“.

2. Im § 4, Abs. (3), treten an die Stelle der Worte „bis 31. Dezember 1949“ die Worte: „bis 31. Dezember 1950“.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1950 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie dem Bunde zusteht, das Bundesministerium für Inneres, soweit sie einem Bundeslande zukommt, die Landesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Frist, innerhalb der Staatsbürgerschaftserklärungen gemäß §§ 2 und 2 a des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes abgegeben werden können, läuft am 31. Dezember 1949 ab. Dergleichen können auch Anträge auf Widerruf der seinerzeit aus politischen Gründen erfolgten Ausbürgerungen nur bis 31. Dezember 1949 eingebracht werden.

Eine Verlängerung dieser Fristen ist angezeigt. Denn nach der Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 1949 (B. G. Bl. Nr. 142/1949) können nunmehr auch Frauen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, durch Erklärung gemäß § 2 a

des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes ihre frühere Staatsbürgerschaft wieder erlangen. Ferner wurden in dieser Novelle auch die Bedingungen, unter denen der Widerruf einer seinerzeit aus politischen Gründen erfolgten Ausbürgerung ausgesprochen werden kann, gemildert. Da die Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 1949 erst im Juli 1949 verlaublich werden konnte, erscheint es, um die davon betroffenen Personen in ihren Rechten nicht zu schmälern, zweckmäßig, die derzeit bestehenden Fristen (31. Dezember 1949) um ein weiteres Jahr, somit bis 31. Dezember 1950, zu verlängern.